

Teilliquidation

Akzentverschiebungen bei der Übernahme der bisherigen Praxis ins Gesetz

Für die bisher in einem einzigen Artikel geregelte Teilliquidation haben der Gesetz- und der Verordnungsgeber im Rahmen der 1. BVG-Revision mehrere Bestimmungen erlassen, die zwar im Wesentlichen die von der Praxis entwickelten Grundsätze übernehmen, daneben aber auch wichtige Akzentverschiebungen enthalten. Das künftige Verfahren führt zu einer Entlastung der Aufsichtsbehörde, die Vorsorgeeinrichtung wickelt eine Teilliquidation auf der Basis eigener reglementarischer Bestimmungen praktisch autonom ab.

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf Teilliquidationen. Einerseits sind sie häufiger als Gesamtliquidationen, andererseits entspricht die neue Regelung der Gesamtliquidation weitgehend der bisherigen.

Die neuen Bestimmungen

Ausgangspunkt für Teilliquidationen bildet nach wie vor Art. 23 FZG, wonach bei einer Teil- oder Gesamtliquidation einer Vorsorgeeinrichtung neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel besteht.

Art. 53b–53d BVG in der Fassung vom 3. Oktober 2003 enthalten in erweiterter Fassung den übrigen bisherigen Regelungsinhalt von Art. 23 FZG. Sie legen namentlich Voraussetzungen und Verfahren für Teil- und Gesamtliquidationen fest. Art. 27g und h der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) in der Fassung vom 1. Juli/27. Oktober 2004 schreiben die massgebenden Verteilungsgrundsätze vor.

Die neuen Bestimmungen über Teil- und Gesamtliquidationen treten per 1. Januar 2005 in Kraft. Sie sind auch anwendbar auf Vorsorgeeinrichtungen, die mehr als die Mindestleistungen gewähren (umhüllende Kassen) und auf überobligatorische Einrichtungen (Art. 49 Abs. 2 Ziff. 11 BVG beziehungsweise Art. 89^{bis} Abs. 6 Ziff. 9 ZGB).

Voraussetzungen einer Teilliquidation

Der Gesetzgeber hat die generelle Umschreibung der Voraussetzungen für die Durchführung einer Teilliquidation weitgehend unverändert übernommen. Wann die Verminderung der Belegschaft erheblich ist (Art. 53b Abs. 1 lit. a BVG), wird gesetzlich nach wie vor nicht definiert. Der Tatbestand der Restrukturierung (Art. 53b Abs. 1 lit. b BVG) soll auch Vorgänge erfassen, die zu einer Erhöhung der Belegschaft führen, aber personalvorsorgeseitig eine Angleichung der freien Mittel bedingen.¹

Personalreduktionen und eine anschliessende Restrukturierung sind meist das Ergebnis einer einheitlichen wirtschaftlichen Entwicklung. Die Teilliquidation umfasst den Gesamtvorgang. Davon abzugrenzen sind aber Konstellationen, bei denen die Restrukturierung aus einem Grund erfolgt, der wirtschaftlich gänzlich unabhängig vom vorangegangenen Stellenabbau ist. Hier sind in die Teilliquidation nur diejenigen Arbeitnehmenden einzubeziehen, die von der Restrukturierung betroffen sind, soweit die Personalreduktion für sich allein keine Teilliquidation auslöst.²

Unter den Tatbestand von Art. 53b Abs. 1 lit. c BVG fallen in erster Linie Gemeinschafts- sowie Sammelstiftungen, soweit diese über gemeinsames Vermögen verfügen.³ Davon erfasst sind auch Auflösungen von Anschlussverträgen mit der Auffangeinrichtung, wobei ihr gegenüber wegen ihrer Pflicht zum Anschluss kein Anspruch auf Rückstellungen und Reserven besteht.⁴

Umfang des Anspruchs

Gelegentlich wurde bei kollektiven Übergängen die Aufteilung von Rückstellungen und Wertschwankungsreserven unterlassen. Die 1. BVG-Revision hat jedoch klargestellt, dass sie ebenfalls unter den in Art. 23 FZG verwendeten Begriff der freien Mittel zu subsumieren sind.⁵ Entsprechend hat auch der Verordnungsgeber die Umschreibung in Art. 23 FZG als Oberbegriff aufgefasst (freie Mittel im weiteren Sinn) und in Art. 27g h BVV 2 eine



Kurt C. Schweizer

Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt
Schweizer Neuenschwander &
Partner, Zollikon

Unterteilung in freie Mittel (im engeren Sinn) und Rückstellungen und Wertschwankungsreserven vorgenommen.

Teilliquidationen begründen vorerst einen individuellen oder kollektiven Anspruch auf freie Mittel im engeren Sinn (Art. 27g Abs. 1 BVV 2 in der Fassung vom 27. Oktober 2004).

Zudem besteht bei Kollektivaustritten ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven, soweit versicherungs- und anlagentechnische Risiken mit übertragen werden (Art. 27h BVV 2). Ausser bei verhältnismässig kleinen kollektiven Überträgen bewirkt auch eine Barzahlung für die übertragende Vorsorgeeinrichtung eine Reduktion der anlagentechnischen Risiken und für die übernehmende eine Erhöhung. Daher sind auch hier Reserven zu übertragen.

Nachträgliche Kursentwicklungen beeinflussen den Wert des Teilliquidationssubstrats. Dass die zu übertragenden freien Mittel bei erheblichen Wertschwankungen bis zur Verteilung angepasst werden dürfen, lassen nun Art. 27g Abs. 2 und 27h Abs. 4 BVV 2 zu.

Wie schon nach bisherigem Recht können bei Unterdeckung versicherungstechnische Fehlbeträge im Rahmen eines Verteilplans überbunden werden. Wurde bereits eine ungekürzte Austrittsleistung überwiesen, so hat der Empfänger den zu viel überwiesenen Betrag zurückzuerstatten (Art. 27g Abs. 3 BVV 2).

Pflichten der Vorsorgeeinrichtung

Eine der wesentlichen Neuerungen betrifft die stärkere Gewichtung der Verantwortung der Vorsorgeeinrichtungen. Die Aufsichtsbehörden werden entlastet.

Reglementsergänzung

Die Vorsorgeeinrichtungen müssen die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation in ihren Reglementen festlegen. Die Reglementsänderung ist bis Ende 2007 vorzunehmen und bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (Art. 53b Abs. 1 und 3 BVG, lit. d der Übergangsbestimmungen von BVV 2). Ein Merkblatt der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, das eine einheitliche kantonale Aufsichtspraxis gewährleisten soll (siehe dazu auch den Beitrag von Markus Lustenberger auf S. 51), definiert den Konkretisierungsgrad, den die Reglementsbestimmungen zur Teilliquidation aus aufsichtsbehördlicher Sicht aufweisen müssen.⁶ Bei den Teilliquidationsvoraussetzungen sind der Prozentsatz anzugeben, der erreicht sein muss, damit eine Personalreduktion als erheblich gilt, und die unternehmerischen Vorgänge genau zu beschreiben, die als Restrukturierung anzusehen sind. Festzulegen ist auch, wann bei kollektiven Austritten die freien Mittel im engeren Sinn individuell oder kollektiv zu übertragen sind.

Die Checkliste über den Mindestinhalt der Reglementsbestimmungen verlangt detaillierte Regelungen. Damit soll wohl sichergestellt werden, dass das paritätische Organ im konkreten Fall keine weiteren Kriterien für den Erlass eines Verteilplans aufstellen muss und keine Ermessensentscheide mehr treffen kann.

Beim Erlass der reglementarischen Bestimmungen ist insbesondere darauf zu achten, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz eingehalten wird (Art. 53d Abs. 1 BVG).⁷ Es darf keine Benachteiligung von Abgangs- beziehungsweise Fortbestand zu Gunsten der anderen Kategorie erfolgen. Zudem sind die Interessen der Rentner angemessen zu wahren. Die reglementarische Grundlage stellt zudem sicher, dass einander folgende Teilliquidationen nach den gleichen Kriterien abgewickelt werden.

Abwicklung einer Teilliquidation

Aufgrund der detaillierten reglementarischen Grundlage ist eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht mehr nötig. Die Durchführung einer Teilliquidation fällt

nach neuem Recht in den Verantwortungsbereich des paritätischen Organs.

Gesetzlich zwingende Formvorschriften sind weder bei individuellen noch kollektiven Übertritten zu beachten. Der Autor schliesst sich denjenigen Exponenten an, die die Ansicht der Konferenz ablehnen, wonach es sich bei kollektiven Übertritten zwingend um eine Vermögensübertragung im Sinne von Art. 69 des Fusionsgesetzes (FusG) handle und demzufolge die Formvorschriften von Art. 70–73 FusG anwendbar seien.

Rechtzeitig vor dem Vollzug muss die Vorsorgeeinrichtung die Versicherten sowie die Rentner vollständig informieren und ihnen Einsicht in den Verteilplan gewähren (Art. 53d Abs. 5 BVG). Es ist ihnen eine angemessene Frist einzuräumen, während der sie Einwendungen an das paritätische Organ oder, falls erforderlich, Beschwerde an die Aufsichtsbehörde erheben können. Solange die Aufsichtsbehörde nicht sämtliche Beschwerden erledigt hat, darf die Teilliquidation nicht vollzogen werden.

Beschwerdeverfahren

Abgesehen davon, dass sie die Reglementsbestimmungen zur Teilliquidation genehmigen muss (Art. 53b Abs. 3 BVG), wird die Aufsichtsbehörde bei Teilliquidationen nur noch als Rechtsmittelinstanz auf Beschwerde eines Versicherten tätig.

Eine Beschwerde kann sich gegen die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan richten (Art. 53b Abs. 6 BVG). Im Beschwerdeverfahren hat die Aufsichtsbehörde und in zweiter Instanz die Eidgenössische Beschwerdekommission der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge zu überprüfen, ob das paritätische Organ die reglementarischen Bestimmungen zur Teilliquidation richtig ausgelegt und angewendet hat. Daneben kann auch die Rechtmässigkeit der entsprechenden reglementarischen Bestimmungen angefochten werden. Widersprechen sie – trotz aufsichtsbehördlicher Genehmigung – zwingendem Recht, so sind sie aufzuheben und durch rechtskonforme zu ersetzen.

Eine wesentliche verfahrensmässige Neuerung stellt die Einführung der «Teil-

rechtskraft» dar. Zieht ein Versicherter eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde an die Beschwerdekommision weiter und gewährt deren Präsident der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung, so erhält der Verteilplan gegenüber denjenigen Versicherten, die keine Beschwerde führen, Rechtskraft und kann vollzogen werden (Art. 53d Abs. 6 BVG). So soll verhindert werden, dass ein einzelner Versicherter mit einer allenfalls aussichtslosen Beschwerde den Vollzug einer Teilliquidation über einen längeren Zeitraum verunmöglicht.

Fazit

Eine Bedeutung der neuen Bestimmung besteht darin, dass materiell die bisherige Praxis, wenn auch mit Akzentverschiebungen, ins Gesetz übernommen wurde. Wesentlich ist die Klarstellung, dass Rückstellungen und Wertschwankungsreserven als freie Mittel im weiteren Sinn ebenfalls aufzuteilen sind. Die Revision überträgt bei Teilliquidationen dem paritätischen Organ Autonomie und Verantwortung für Erlass und Vollzug des Verteil-

plans. Dies und die Einführung der Teilrechtskraft lassen eine Verkürzung der Verfahrensdauer selbst in strittigen Fällen erwarten.

Knackpunkt für die unmittelbare Zukunft ist der Erlass der Reglementsbestimmungen zur Teilliquidation. Nach derzeitigem Wissensstand sollen sie so konkret und detailliert sein, dass eine weitgehend schematische Abwicklung möglich ist.

Fussnoten

¹ Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (1. BVG-Revision) vom 1. März 2000, BBl 2000, S. 2696.

² Unveröffentlichtes Bundesgerichtsurteil vom 4. November 2003, 2A.576/2002.

³ Botschaft, a. a. O., S. 2696.

⁴ Erläuterungen zu den Änderungen in der BVV 2, in: BSV-Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 75, S. 26 f.

⁵ Siehe etwa Amtliches Bulletin der Sitzung des Nationalrats vom 16. April 2002, Antrag Rudolf Rechsteiner zu Art. 53c Abs. 1 BVG.

⁶ Siehe SPV 11-04 S. 73 ff.

⁷ Ein Überblick über die gängigen Verteilungskriterien ist in BGE 128 II, 398 ff., E. 4, enthalten.